

- zu Punkt 1: Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- zu Punkt 2: Gegen das per E-Mail, Einladungskurrende und RSB am 02.04.2015 übermittelte Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 30.03.2015 werden keine Einwendungen erhoben.
- zu Punkt 3: Der Bürgermeister erteilt dem Vorsitzenden des Prüfausschusses Herrn GR Jenny das Wort. GR Jenny bringt dem Gemeinderat den Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfung vom 19.06.2015 zur Kenntnis. Es wurden keine Mängel festgestellt.
- zu Punkt 4: Für die Freigabe der Aufschließungszone BA-A13 in der KG: Grünbach ist folgende Verordnung durch den Gemeinderat zu beschließen:

§ 1 Auf Grund des § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, wird das im Flächenwidmungsplan im Bereich der KG. Grünbach ausgewiesene Bauland-Agrargebiet-Auf-schließungszone (BA-A13) zur Bebauung freigegeben.

§ 2 Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 17.12.2014 festgelegt wurden, nämlich:

Bauland-Agrargebiet-Aufschließungszone 13 (BA-A13):

Die Erstellung eines Teilungsplanentwurfes in Abstimmung zwischen der Gemeinde Waldenstein und den Grundeigentümern, der eine ökonomische Bebauung (mind. drei Bauplätze) des Baulandes ermöglicht.

Weiters die Sicherstellung der Herstellung der notwendigen Aufschließungseinrichtungen (Ver- und Entsorgungsleitungen).

sind erfüllt.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die oben angeführte Verordnung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

- zu Punkt 5: Das Grundstück Nr. 1855/12 in der KG: Waldenstein (öffentliches Gut) liegt vor der Liegenschaft 3961 Waldenstein 19 und wird nicht mehr benötigt. Deshalb soll dieses Grundstück im Ausmaß von 34 m² an die Liegenschaftseigentümer der Liegenschaft 3961 Waldenstein 19 Herrn und Frau Weißensteiner Franz und Christine um € 1,-/m² verkauft werden. Für die Entwidmung dieses Grundstückes als Gemeindestraße ist folgender Beschluss durch den Gemeinderat zu fassen:
Das Grundstück Nr. 1855/12, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 173 im Grundbuch der KG. Waldenstein im Ausmaß laut Katasterstand von 34 m², wird als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr entwidmet und sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz erfüllt.

Dieser Beschluss ist durch zwei Wochen an der Amtstafel anzuschlagen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Verkauf des nicht mehr benötigten Grundstückes Nr. 1855/12 und die Entwidmung als Gemeindestraße, wie oben beschrieben, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 6: Zwischen der Gemeinde Waldenstein und der Fa. Hydroingenieure Kanaltechnik GmbH besteht ein Kanalwartungsvertrag welcher mit Ende 2014 ausgelaufen ist. Die Fa. Hydroingenieure hat ein Angebot für eine Vertragsverlängerung bis einschließlich Dezember 2019 zu den gleichen Bedingungen vorgelegt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Vertragsverlängerung bezüglich des Kanalwartungsvertrages mit der Fa. Hydroingenieure Kanaltechnik GmbH, 3494 Stratzdorf, wie oben beschrieben, beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 7: In der neuen Siedlung in Klein-Ruprechts gibt es derzeit zwei Bauwerber, weshalb die im Fälchenwidmungsplan vorgesehene Gemeindestraße errichtet werden muss. Laut Angebot der Fa. Leyrer + Graf aus Gmünd belaufen sich die Kosten für die Straßenbauarbeiten auf netto € 128.009,60 und die Kosten für Lichtwellenleiter, Telekom- und Ortsbeleuchtung auf netto € 35.802,40. Auf diese Summen wird ein Nachlass von 5 % gewährt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe bezüglich der Siedlungsstraße in Klein-Ruprechts an die Fa. Leyrer + Graf, laut deren Angebot, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 8: Wie bereits im Voranschlag 2015 vorgesehen soll die Wohnung in der Volksschule in Probe- und Veranstaltungsräume für die Musikschule, sowie für das Orchester und den Sängerbund umgebaut und adaptiert werden. Für sämtliche Bauarbeiten wurde an Generalunternehmer und zwar an: Raiffeisen-Lagerhaus Gmünd, Fa. Leyrer + Graf, sowie BZ-Bau Schrems ausgeschrieben. Billigstbieter ist das Raiffeisen-Lagerhaus Gmünd mit einer Angebotssumme von netto € 124.196,31. Weiters soll die Inneneinrichtung (Stühle, Wandverbau, Garderobe und Sozialraum) nach Preisvergleichen angeschafft werden. Mit der Bauaufsicht und Koordinierung soll das Architekturbüro Dipl.-Ing. Architekt Schwingenschlögl beauftragt werden. Sollte die für dieses Vorhaben vorgesehene Voranschlagssumme von € 208.000,- nicht zur Gänze benötigt werden, sollen im Eingangsbereich diverse Außensanierungsarbeiten durchgeführt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Durchführung und Auftragsvergabe bezüglich des Umbaus und der Adaptierung der Wohnung in der Volksschule in Probe- und Veranstaltungsräume für die Musikschule, sowie für das Orchester und den Sängerbund, wie oben beschrieben, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 9: Wie jedes Jahr soll wieder ein Seniorenausflug durchgeführt werden. Die Buskosten sollen wie jedes Jahr von der Gemeinde Waldenstein übernommen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Übernahme der Buskosten für den Seniorenausflug beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 10:

Resolution der Gemeinde Waldenstein zum Thema

Steuergerechtigkeit

Denn Steuergerechtigkeit beim Finanzausgleich heißt "jeder Bürger ist gleich viel wert"

Das Finanzausgleichsgesetz, das die Verteilung der Steuereinnahmen auf die drei Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden regelt, ist äußerst komplex und beinhaltet einige heute nicht mehr zu rechtfertigende Verteilungsschlüssel. Der zentralste davon ist der abgestufte Bevölkerungsschlüssel (aBS), der auf das Gemeindeüberweisungs-gesetz 1920 zurückgeht, dem die Ansicht der Nationalversammlung zugrunde lag, dass die Finanzlage der größeren Gemeinden eine wesentlich schlechtere sei, als die der kleineren Gemeinden. Der aBS stammt also aus einer Zeit, in der man sich mit den im Weltkrieg besonders hart geprüften Städten solidarisch zeigen wollte und mußte. Dies gilt gleichermaßen für das Bundesfinanzverfassungsgesetz des Jahres 1948. Trotz grundlegend veränderter Rahmenbedingungen der Gemeindehaushalte und inzwischen auch vollständig beseitigter Kriegsschäden sind die Finanzausgleichsgesetze in ihrer Grundstruktur seit Jahrzehnten unverändert geblieben.

Ein wichtiges Kriterium für die Verteilung der Steuereinnahmen ist die Einwohnerzahl. Während die Zuweisung an die Länder an die tatsächliche Einwohnerzahl geknüpft ist, gilt für die Gemeindeertragsanteile der abgestufte Bevölkerungsschlüssel. Dieser bildet für immerhin etwa 73 % der Gemeindeertragsanteile die Grundlage und sorgt als Vervielfacher der Bevölkerungszahl auch maßgeblich dafür, dass größere Gemeinden pro Einwohner mehr Geld erhalten als kleinere.

Trotz mehrmaliger Reform wird nach derzeitigem System (FAG 2008) die ermittelte Volkszahl bei Gemeinden bis höchstens 10.000 EW mit $1 \frac{41}{67}$ (= 1,61)

bei Gemeinden mit 10.001 bis 20.000 mit $1 \frac{2}{3}$ (= 1,67)

bei Gemeinden mit 20.001 bis 50.000 und bei Städten mit eigenem Staut mit 2 und

bei Gemeinden über 50.000 Einwohner mit $2 \frac{1}{3}$ (= 2,33) multipliziert.

Aufsummiert erhält beispielsweise Wien also nicht für 1,731 Mio. EW Gemeindeertrags-anteile, sondern für 4 Millionen Menschen!

Einschleifregelungen für Gemeinden, die eine höhere Einstufung nur knapp verfehlen, ändern nichts am grundsätzlichen Problem der ungerechten Gewichtung der Einwohnerzahlen. Ein Bürger einer Kleingemeinde ist demnach weniger wert als ein Bürger einer größeren Gemeinde. Dies widerspricht dem Grundsatz der Gerechtigkeit und Fairness.

Notwendig wäre ein Umschwenken von einem ungerechten und nicht mehr zeitgemäßen System in Richtung Aufgabenorientierung. Dort, wo Aufgaben erledigt werden, sollte das benötigte Geld auch hinfließen. Gerade kleine Gemeinden in strukturschwachen Regionen haben mit ihren Kindergärten, der Pflege- und Altenbetreuung, dem Kanal- und Wassernetz usw. eine Fülle von Leistungen zu erbringen.

Der Gemeinderat von Waldenstein fordert daher die Verhandler des Finanzausgleichs (Bund-, Länder- und Gemeindevertreter) auf, die zu verteilenden Gemeindemittel gleichmäßig auf alle Bürger zu verteilen, damit auch den ländlichen Gemeinden eine positive Entwicklung ermöglicht wird.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die oben angeführte Resolution „Steuergerechtigkeit beim Finanzausgleich“ beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Herr Bürgermeister schließt um 20.25 Uhr die Sitzung.